

# MITTEILUNGSBLATT

der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau

---

Studienjahr 2018/19

08.07.2019

95. Stück

---

**Verordnung des Hochschulkollegiums der  
Kirchlichen Pädagogischen Hochschule  
der Diözese Graz-Seckau  
vom 28.06.2019**

Curriculum  
für den  
Hochschullehrgang  
**Theorie und Didaktik für  
islamischen Religionsunterricht  
im österreichischen Kontext**





Kirchliche Pädagogische Hochschule  
der Diözese Graz-Seckau

## Curriculum Hochschullehrgang „Theorie und Didaktik für islamischen Religionsunterricht im österreichischen Kontext“

Beschluss der Curricularkommission vom 11.06.2019

Erlassung durch das Hochschulkollegium vom 28.06.2019

Genehmigung durch das Rektorat vom 28.06.2019

Studienbeginn ab WS 2019/20

ECTS-Anrechnungspunkte: 25

## Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines .....	3
1.1 Datum des Beschlusses der Curricularkommission .....	3
1.2 Datum des Beschlusses des Hochschulkollegiums .....	3
1.3 Datum der Genehmigung durch das Rektorat .....	3
1.4 Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs .....	3
2 Qualifikationsprofil .....	3
2.1 Konkrete Zielsetzung des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der KPH Graz .....	3
2.2 Qualifikationen/Berechtigungen, die mit der Absolvierung des Studiums erreicht werden .....	5
2.3 Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (employability) .....	5
2.4 Erwartete Lernergebnisse/Kompetenzen .....	5
3 Zulassungsvoraussetzungen .....	7
4 Hinweis auf die vom Rektorat verordneten Reihungskriterien im Curriculum .....	7
5 Modulübersicht .....	9
5.1 Modulübersicht – Gesamtdarstellung .....	9
5.2 Modulübersicht inklusive Lehrveranstaltungen .....	10
6 Modulbeschreibungen .....	11
7 Prüfungsordnung .....	19
8 Inkrafttreten und allfällige Übergangsbestimmungen .....	25
Anhang .....	27
A Legende .....	27
B Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen .....	28

## **1 Allgemeines**

### **1.1 Datum des Beschlusses der Curricularkommission**

11.06.2019

### **1.2 Datum des Beschlusses des Hochschulkollegiums**

28.06.2019

### **1.3 Datum der Genehmigung durch das Rektorat**

28.06.2019

### **1.4 Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs**

Umfang: 25 ECTS-Anrechnungspunkte

Dauer: 2 Semester

Höchststudiendauer: 4 Semester

## **2 Qualifikationsprofil**

### **2.1 Konkrete Zielsetzung des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule**

Die zunehmende Pluralisierung der Gesellschaft fordert eine vermehrte Auseinandersetzung mit dem Thema Vielfalt – sei es die kulturelle oder die religiöse Vielfalt. Die Entwicklungen der letzten Zeit zeigen mehr als deutlich: (Inter-)Religiöse Bildung im Allgemeinen und im Bereich des Islam im Besonderen ist als vordringliche Aufgabe von Integration anzusehen. Nicht nur Bildungswissenschaftlerinnen und Bildungswissenschaftler, sondern auch mit Integration und Bildung befasste Politikerinnen und Politiker bestätigen die Dringlichkeit und die Notwendigkeit, einen Islam österreichischer Prägung zu entwickeln.

Religiöse Bildung bleibt weiterhin ein bedeutender Faktor in diesen Prozessen. Lehrpersonen im Fach Islamische Religion erreichen in der Schule und im eigenen Unterricht einen hohen Anteil von Schülerinnen und Schüler unterschiedlichster Herkunft. Zugleich aber treten sie, durch unterschiedliche Aufgaben im Rahmen des schulischen Alltags, mit Schülerinnen und Schüler anderer Religionen oder Weltanschauungen in Kontakt. Um die Herausforderungen des Schulalltags zu bewältigen, um auf unterschiedliche Themen möglichst neutral einzugehen und um Fragen, die auftre-

ten, kompetent beantworten zu können, sollen sie ihre Kenntnisse über die eigene, aber auch über andere Religionen ausbauen und stärken.

Es gibt bislang keine Ausbildung für islamische Religionslehrerinnen und Religionslehrer in der Steiermark, in Kärnten und im südlichen Burgenland – weder für die Primar- noch für die Sekundarstufe, durch welche die islamischen Religionslehrerinnen und Religionslehrer die Möglichkeit bekommen, sich in und für diesen Bereich zu qualifizieren. Entsprechende Studiengänge gibt es bislang lediglich an der Universität Wien und an der Universität Innsbruck. Eine Spezialisierung im Bereich der islamischen Religionspädagogik für angehende Volksschullehrerinnen und Volksschullehrer gibt es an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems am Institut für Islamische Religion.

Der Hochschullehrgang „Theorie und Didaktik für islamischen Religionsunterricht im österreichischen Kontext“ bildet die Fortsetzung des ersten Hochschullehrgangs „Grundlagen der islamischen Religionspädagogik im österreichischen Kontext“. Somit stellt er den zweiten Teil des Hochschullehrgangs „Islamische Religionspädagogik im österreichischen Kontext“ dar, welcher es den Religionslehrerinnen und Religionslehrern ermöglicht, sich Kenntnisse und Wissen im Bereich der Pädagogik, der Bildungswissenschaft sowie der islamischen Religionspädagogik, der Fachdidaktik, der Fachwissenschaft, aber auch im Bereich des interkulturellen und interreligiösen Lernens anzueignen.

Diese Inhalte tragen mit Blick auf Österreich und internationale Entwicklungen zur (inter-)religiösen Bildung der muslimischen Schülerinnen und Schüler bzw. zur Entwicklung der Kompetenzen, die für unsere plurale Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, bei.

Ziel des gesamten Hochschullehrgangs ist es, einen Beitrag zur Steigerung der Qualität des islamischen Religionsunterrichts zu leisten und dadurch muslimischen Schülerinnen und Schüler einen an ihrer Lebenswelt orientierten Unterricht zu gewährleisten. Die inhaltliche Konzeption des Hochschullehrgangs vermittelt Kenntnisse und entwickelt Kompetenzen in Bezug auf das Beobachten, Analysieren, Planen, Gestalten und Reflektieren islamischen Religionsunterrichts. Der Hochschullehrgang soll die Teilnehmenden befähigen und unterstützen, den in ihren pädagogischen Tätigkeitsfeldern entstehenden Herausforderungen professionell zu begegnen.

## **2.2 Qualifikationen/Berechtigungen, die mit der Absolvierung des Studiums erreicht werden**

Durch die im Rahmen des Hochschullehrgangs angebotenen Lehrveranstaltungen werden Bereiche der (Religions-)Pädagogik, Fachdidaktik, der islamischen Geschichte, der Qur'andidaktik, der Qur'an- und Hadithwissenschaften, des interreligiösen Lernens, der islamischen Mystik, der Philosophie, der innerislamischen Vielfalt, aber auch jene anderer Religionen in unserer Gesellschaft thematisiert. Die Lehrpersonen setzen sich mit diesen Themen sowohl im Rahmen der angebotenen Lehrveranstaltungen als auch selbstständig auseinander. Sie lernen im Rahmen des Hochschullehrgangs durch Aktionen, Besuche und Teilnahmen an unterschiedlichen Veranstaltungen religiöse Vielfalt kennen und können diese als Bereicherung wahrnehmen, um sie dann als solche ihren Schülerinnen und Schülern vermitteln zu können. Somit ist dieser zweite Teil des Hochschullehrgangs auf die Vertiefung und Auseinandersetzung mit dem Islam und dessen Vielfalt sowie der Vielfalt außerhalb des Islam ausgerichtet und gilt als Abschluss des Hochschullehrgangs „Islamische Religionspädagogik im österreichischen Kontext“. Daher ist die Teilnahme an dem Hochschullehrgang nur dann möglich, wenn der erste Teil „Grundlagen der islamischen Religionspädagogik im österreichischen Kontext“ abgeschlossen wurde. Eine formelle Berechtigung ist mit dem Abschluss nicht verbunden.

## **2.3 Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (employability)**

Der Hochschullehrgang deckt den oben angeführten Bedarf an einer adäquaten Ausbildung für islamische Religionslehrerinnen und Religionslehrer in der Steiermark und in Kärnten ab. Seitens der Landesschulräte besteht hohes Interesse an einer fundierten Qualifikation. Da die Zielgruppe bereits im Dienst steht, verbinden sich mit dem Hochschullehrgang keine weiteren Berechtigungen auf dem Arbeitsmarkt.

## **2.4 Erwartete Lernergebnisse/Kompetenzen**

Der HLG „Theorie und Didaktik für islamischen Religionsunterricht im österreichischen Kontext“ soll es den Teilnehmenden ermöglichen, Theorie und Didaktik für islamischen Religionsunterricht zu kennen und darüber zu reflektieren sowie ihre ei-

gene religiöse Verortung zu kennen, und sie in die Lage bringen, diese in den Diskurs grundsätzlich gleichwertiger, persönlicher Perspektiven einzubringen.

Die Teilnehmenden können den Beitrag von Religion zur Entwicklung von Mensch und Gesellschaft kritisch würdigen. Sie lassen ihre Expertise in ihr pädagogisches Wirkungsfeld einfließen, was der gesamten Gestaltung des Zusammenlebens an den Schulen zugutekommt.

Das neu erworbene Wissen ermöglicht es den Lehrpersonen, individuelle Lern- und Entwicklungsprozesse der Schülerinnen und Schüler zu verstehen, zu begleiten und diese zu unterstützen. Die Erlangung der Grundkenntnisse in der Pädagogik sowie in der Fachdidaktik, den Qur'an- und Hadithwissenschaften, der islamischen Geschichte und dem intra- und interreligiösen Lernen unterstützt die Lehrerinnen und Lehrer bei der Wahrnehmung von heterogenen Schüler/innengruppen, die sie täglich unterrichten (männlich/weiblich; Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen/ohne besondere Bedürfnisse; sprachlich; kulturell; religiös; schulstufenübergreifend). Genauso helfen diese Inhalte den Lehrenden bei der Begleitung von Lernprozessen in den oben genannten Gruppen, etwa durch das Formulieren von Lernzielen und Kompetenzen oder das Initiieren eines Perspektivenwechsels. Lehrerinnen und Lehrer begründen und profilieren Religionsunterricht im Zusammenhang mit schulischer Qualitätsentwicklung und Schulprogrammarbeit. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Hochschullehrgangs sind in der Lage, die Diversitätsfelder der Religionen als bedeutsame Basis für ihre pädagogische Arbeit zu erkennen. Sie können Konstruktionsprozesse von Diversität und gesellschaftliche Differenzen nachvollziehen und Vielfalt als selbstverständlichen Aspekt des Miteinanders und Zusammenlebens begründen. Durch eine fundierte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit aktuellen Ergebnissen aus der Forschung und mit den dazugehörigen gegenwärtigen gesellschaftspolitischen und pädagogischen Implikationen einerseits sowie durch persönliche Begegnungen und Dialoge mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Religionen und den damit verbundenen neuen Erfahrungen und Erkenntnissen andererseits werden tradierte Denk- und Handlungsmuster durchbrochen. Weiterhin werden sie befähigt, in pädagogischen Situationen alternative und innovative Lösungen anzubieten, die weggehen von einer primären Problemzentriertheit hin zu lösungsorientierten Ansätzen. Im Rahmen des Hochschullehrgangs werden den Teilnehmenden Anregungen zur (Selbst-)Reflexion gegeben, welche das kritische Hinterfragen von persönlichen Haltungen, eigenen Sozialisationsprozessen und Prä-

gungen und den eigenen Umgang mit Diversität sowie das Analysieren institutioneller Zugänge fördern.

Der Hochschullehrgang stärkt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in ihrem Beruf und sie werden sich ihrer Vorbildfunktion bewusster, was sie zugleich fördert, konstruktive Lernräume zu schaffen. Sie sind in der Lage, Unterrichtsmaterial kritisch zu betrachten und in Hinblick auf aktuelle Befunde einer diversitätssensiblen Didaktik zu analysieren sowie selbst herzustellen. Die Teilnehmenden des Hochschullehrgangs werden für das Thema Schulentwicklung an der eigenen Schule sensibilisiert und sind interessiert daran, diese auch aktiv mitzugestalten. Sie wollen zudem ihr Wissen als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in pädagogischen Handlungsfeldern einbringen und weitergeben.

### **3 Zulassungsvoraussetzungen**

Der Hochschullehrgang richtet sich an islamische Religionslehrerinnen und Religionslehrer mit aufrechtem Dienstverhältnis im Bereich der Bildungsdirektionen für Steiermark oder Kärnten. Daher ist die Teilnahme am Hochschullehrgang nur mit aufrechtem Dienstverhältnis im Bereich der oben genannten Bildungsdirektionen möglich.

### **4 Hinweis auf die vom Rektorat verordneten Reihungskriterien im Curriculum**

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen und Studienwerber zum Hochschullehrgang Theorie und Didaktik für islamischen Religionsunterricht im österreichischen Kontext zugelassen werden können, legt die Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz gem. § 50 Abs. 6 HG folgende Reihungskriterien fest.

Das Reihungsverfahren gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz zum Hochschullehrgang Theorie und Didaktik für islamischen Religionsunterricht im österreichischen Kontext zugelassen werden wollen.

Die Zahl der Studienplätze für den Hochschullehrgang Theorie und Didaktik für islamischen Religionsunterricht im österreichischen Kontext wird vor dem jeweiligen Be-



ginn des Hochschullehrgangs von der Leitung des Instituts für Pädagogische Professionalität und Schulentwicklung festgelegt.

Innerhalb der Gruppe jener Studienwerberinnen und Studienwerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung zum Hochschullehrgang über den Erhalt eines Studienplatzes.

(Verordnung des Rektorates vom 26. September 2018)

## 5 Modulübersicht

### 5.1 Modulübersicht – Gesamtdarstellung

Die Legende und das Abkürzungsverzeichnis befinden sich in Anhang A, die Bezeichnung der LV-Typen in Anhang B. Für die Konzipierung des Curriculums wurde die Planungsgröße von 15 Einheiten pro SWSt herangezogen.

Module HLG		Modulart	SWSt	ECTS-AP	Semester
1	Islamische Wissenschaften	PM	5	6	1./2.
2	Herausforderungen und Chancen der intra- und interreligiösen Begegnung	PM	4	8	1./2.
3	Reifeprüfung im RU gut meistern Didaktik für die Primarstufe	PM	4	5	2.
4	Beratung und Begleitung beim Verfassen der vorwissenschaftlichen Arbeit	PM	1	6	2.
<b>Gesamt:</b>			<b>14</b>	<b>25</b>	

## 5.2 Modulübersicht inklusive Lehrveranstaltungen

Modul 1: Islamische Wissenschaften								
Sem	FB	Abk.	Lehrveranstaltung	LV-Typ	LN	SWSt	Selbststudienanteil	ECTS-AP
2.	FW	TDfIRU1	Islamische Mystik	SE	pi	1	26	1,5
1.	FW	TDfIRU2	Qur'an und Hadithwissenschaft	SE	pi	1	26	1,5
1.	FW	TDfIRU3	Islamische Jurisprudenz – Fiqh	SE	pi	1,5	21	1,5
1.	FW	TDfIRU4	Islamische Religionspädagogik – Vertiefung	SE	pi	1,5	21	1,5
<b>Summe:</b>						<b>5</b>		<b>6</b>

Modul 2: Herausforderungen und Chancen der intra- und interreligiösen Begegnung								
Sem	FB	Abk	Lehrveranstaltung	LV-Typ	LN	SWSt	Selbststudienanteil	ECTS-AP
1.	FW	TDfIRU5	Vielfalt im Islam II	SE	pi	1	26	1,5
1.	PJ	TDfIRU6	Vielfalt in Religionen: Begegnungen – Exkursionen	SE/UE	pi	1	51	2,5
1.	FD	TDfIRU7	Fundamentalistische und radikalisierte Formen von Religion und Begegnungsmöglichkeiten im Religionsunterricht	SE	pi	1	39	2
2.	FD	TDfIRU8	Die Wahrheitsfrage	SE	pi	1	39	2
<b>Summe:</b>						<b>4</b>		<b>8</b>

Modul 3: Reifeprüfung im RU gut meistern / Didaktik für die Primarstufe								
Sem	FB	Abk	Lehrveranstaltung	LV-Typ	LN	SWSt	Selbststudienanteil	ECTS-AP
2.	FD	TDfIRU9	VWA (Themenfindung, Betreuung, Begleitung, Benotung, Präsentation)	SE	pi	2	27,5	2
2.	FD	TDfIRU10a*	Reifeprüfung im Fach Religion	SE	pi	2	52,5	3
2.	FD	TDfIRU10b*	Didaktik für die Primarstufe	SE	pi	2	52,5	3
<b>Summe</b>						<b>4</b>		<b>5</b>

\*Aus den alternativen Lehrveranstaltungen TDfIRU10a und TDfIRU10b ist eine zu wählen.

Modul 4: Beratung und Begleitung beim Verfassen der wissenschaftlichen Arbeit								
Sem	FB	Abk	Lehrveranstaltung	LV-Typ	LN	SWSt	Selbststudienanteil	ECTS-AP
2.	FB	TDfIRU11	Verfassen einer Abschlussarbeit – Beratung und Begleitung	SE	pi	1	39	2
2.	FB	TDfIRU12	Abschlussarbeit: Islamische Religionspädagogik im österreichischen Kontext				100	4
<b>Summe</b>						<b>1</b>		<b>6</b>
<b>Gesamtsumme – Hochschullehrgang:</b>						<b>14</b>		<b>25</b>

## 6 Modulbeschreibungen

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: <b>1. Islamische Wissenschaften</b>		
Modulniveau/Modulart: HLG/PM		
SWSt <b>5</b>	ECTS-AP <b>6</b>	Semester <b>1./2.</b>
<b>Präambel</b> Im Zentrum dieses Moduls stehen die Sensibilisierung für die Relevanz der Quellen des Islam im Allgemeinen sowie die Methodik des Fiqh. Weiters sollen Kenntnisse über die Hauptquellen, ihre Legitimation und Rolle, aber auch unterschiedliche Zugänge dazu gewonnen werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen die Grundlagen islamischer Jurisprudenz und ihre Methodenlehre kennen. Sie sind in der Lage, die schriftlichen Quellen des Islam methodisch anhand der Qur'an- und Hadithwissenschaften zu reflektieren. Das Modul hat die Weiterentwicklung der funktionalen und hermeneutischen Kompetenzen in der Rezeption der Quellentexte des Qur'an und der Sunna zum Ziel. Dabei geht es um die Weiterentwicklung jener Kenntnisse, die für die Qur'an-Rezeption unerlässlich sind. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen Grundlagen erwerben, um das Wissen der Offenbarung zu verstehen und komplexere Sinnzusammenhänge zu erkennen. Prophetische Tradition als zweitwichtigste Quelle soll so behandelt werden, dass die Teilnehmenden Grundkenntnisse im Bereich der Hadithwissenschaften sowie der Klassifizierung, Authentizität und Entwicklung der Theorie der Hadithexegese und ersten Sammlungen der Hadithwerke erlangen. Wichtig dabei sind Kenntnisse über die Transferfähigkeit der Werte der historischen Begebenheiten auf die Gegenwart. Weitere wichtige Punkte in diesem Modul sind die Rolle des Lehrers/der Lehrerin und seine/ihre Persönlichkeitsentwicklung, die Bedeutung der Lehrpersonen aus islamischer Sicht sowie die Themen Spiritualität, Beziehung zu Gott und ihre Auswirkungen auf das Individuum.		
<b>Inhalte</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Quellen des Islam, im Speziellen die Hauptquellen</li><li>• Einführung in die und Entwicklung und Richtungen der Islamischen Jurisprudenz (Fiqh)</li><li>• Zentrale Themen der Qur'anwissenschaften in inhaltlicher und formaler Hinsicht</li><li>• Einführung in die Hadithwissenschaften</li><li>• Disziplinen und Klassifizierung der Hadithe</li><li>• Authentizität von Überlieferungen im klassischen und aktuellen Diskurs</li><li>• Lehr- und Lernbarkeit von Religion, religiöse Erziehung und Identität</li><li>• Glauben – Denken – Handeln</li><li>• Zusammenhang von Religion und Identität</li><li>• Einführung in die Entwicklung islamischer Mystik – Tasawuf</li><li>• Tasawuf – Richtungen und Grundlagen</li></ul>		
<b>Kompetenzen</b> Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Moduls... <ul style="list-style-type: none"><li>• kennen die Haupt- und Nebenquellen des Islam und des Islamrechts, ihre Relevanz und Legitimität;</li><li>• kennen unterschiedliche Methoden, die angewendet werden, um ein Rechtsurteil zu begründen;</li><li>• kennen grundlegende Ahadithinhalte;</li></ul>		

- ziehen Lehren aus den Hadithen und wenden diese im IRU an;
- kennen die Entwicklung der islamischen Jurisprudenz und ihrer Quellen- und Methodenlehre;
- kennen die verschiedenen Disziplinen der Qur'anwissenschaften, verstehen ihre Bedeutung für die Erschließung des Qur'an und können in den diversen Themenbereichen argumentieren;
- entwickeln eigene, sachliche Positionen zu den angegebenen Themen;
- haben Kenntnis über die Hadithwissenschaften, deren Entstehung und Entwicklung;
- kennen Fachbegriffe aus dem Bereich der Hadithwissenschaft und können diese korrekt zuordnen;
- können an Diskussionen zur Authentizität von Prophetentraditionen (Hadith) teilnehmen;
- wissen über die Einflüsse von Religion und Milieu auf die Persönlichkeitsentwicklung Bescheid;
- reflektieren über die Beziehung zu Gott;
- entdecken Spiritualität und Religiosität als ein Potenzial für Persönlichkeitsentwicklung;
- bilden eigene Meinungen zu grundsätzlichen Fragen der islamischen Religionspädagogik;
- wissen über die Bedeutung der Persönlichkeit von Lehrerinnen und Lehrern sowie die Weiterentwicklung und Weiterbildung der Lehrperson aus islamischer Perspektive Bescheid.

### Lehr- und Lernmethoden

Gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen

### Leistungsnachweise

Beurteilung von Lehrveranstaltungen / immanent

### Sprache

Deutsch

### Lehrveranstaltungen

Abk	Titel	LN	LV-Typ	FB	TZ	SWS	ECTS-AP	Sem
TDfIRU1	Islamische Mystik	pi	SE	FW		1	1,5	2.
TDfIRU2	Qur'an und Hadithwissenschaft	pi	SE	FW		1	1,5	1.
TDfIRU3	Islamische Jurisprudenz – Fiqh	pi	SE	FW		1,5	1,5	1.
TDfIRU4	Islamische Religionspädagogik – Vertiefung	pi	SE	FW		1,5	1,5	1.

Kurzzeichen/Modulbezeichnung:

## 2. Herausforderungen und Chancen der intra- und interreligiösen Begegnung

Modulniveau/Modulart: HLG/PM

SWSt  
4

ECTS-AP  
8

Semester  
1./2.

### Präambel

Interreligiöse Begegnung ist in Österreich eine Realität. Dieses Modul bringt die Teilnehmenden einerseits mit Formen von Diskurs und Begegnung in Kontakt und motiviert andererseits dazu, sich selbst in das Geschehen in Form eines Projektes einzubringen. Darüber hinaus fließen im Hochschullehrgang erworbene Kompetenzen bereits in das eigene pädagogische Wirkungsfeld der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein. Schwerpunktmäßig geht es hier vor allem um die praktische Verwirklichung von interreligiösem Lernen im beruflichen Kontext. Einschlägige Vorbereitung, gezielte Begegnungen und Gespräche sowie entsprechende Reflexionen sichern den nachhaltigen Lernerfolg dieses Bildungsformates.

Hier haben Fragen zur Gestaltung gemeinsamer Feiern ebenso ihren Platz wie der Umgang mit interreligiösen Konfliktfeldern inklusive der Gefahr religiöser Radikalisierung. Um die Informationen nicht auf theoretischer Ebene zu belassen, erfolgen in diesem Modul auch repräsentative Begegnungen mit wichtigen religiösen Vertreterinnen und Vertretern in (inter-)religiösen Institutionen vor Ort. Eine Auseinandersetzung mit dem Thema interreligiöse Heterogenität, die Kenntnis der wesentlichen Begriffe dieser Thematik, der kompetente Umgang mit den Grundlagen und der Planung interreligiöser Projekte sollen als Ziele verfolgt werden. Gegenseitige Besuche eröffnen Begegnungsräume und ermöglichen einen Perspektivenwechsel auf das lokale Zusammenleben. Die Teilnehmenden sollen konkrete Bereiche der religiösen Glaubenspraxis unter Beachtung intra- und interreligiöser Unterschiede und Besonderheiten kennenlernen. Weiters werden die spirituellen Bedeutungen ritueller Praxis im Alltag vermittelt. Ebenso ins Zentrum rücken im Rahmen des Moduls auch die Fiqh-Bestimmungen in Bezug auf unterschiedliche religiöse Praktiken, die Sensibilisierung für ihre spirituelle und gesellschaftliche Bedeutung und Nützlichkeit sowie Kenntnisse und Reflexion nicht-sunnitischer Denkrichtungen mit vertiefender Behandlung der unterschiedlichen schiitischen Rechtsschulen.

### Inhalte

- Didaktik interreligiösen Lernens und Reflexion der eigenen Erfahrungen
- Konzeption, Durchführung, Reflexion und Dokumentation eines eigenen facheinschlägigen, zielgruppenorientierten, begrenzten Projektes im pädagogischen Kontext
- Schaffen von Erfahrungsräumen interreligiösen Lebens
- Hintergründe von und Umgangsmöglichkeiten mit interreligiösen Konflikten
- Wahrnehmung der Gefahren religiöser Radikalisierung und ggf. Folgeschritte
- Praktische Erprobung einzelner Elemente interreligiösen Lernens
- Umgang mit Konflikten und Gestaltung des Zusammenlebens an den Schulen bzw. relevanten Lernorten
- Wahrheitsfrage im Islam
- Kooperationsmöglichkeiten zur Realisierung interreligiösen Lernens
- Christentum aus christlicher Perspektive

- Fragen der gegenseitigen Beziehungen zwischen den Religionen – interne Pluralität innerhalb einzelner Religionen
- Besuche und Dialog zwischen Muslimen und Christen
- Projektmanagement – Erstellen und Erproben von Materialien – Methodische Grundlagen eines Projektverlaufes

### Kompetenzen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Moduls...

- können mit Pluralität von Religionen konstruktiv umgehen und verstehen den Beitrag von Religion(en) für die Gesellschaft;
- entwickeln ein positives Verständnis von Religionsfreiheit und Respekt vor der religiösen Überzeugung jedes Menschen;
- wissen über gesetzliche Grundlagen im Kontext des (inter-)religiösen Lernens Bescheid und können konkrete Situationen und Herausforderungen im schulischen Kontext bearbeiten;
- differenzieren zwischen unterschiedlichen Richtungen und Gruppierungen innerhalb einzelner Religionen;
- verstehen gegenwärtige Entwicklungen in den Religionen in ihrem historischen Horizont;
- wissen, dass religiöse Heterogenität der gesellschaftliche Normalfall ist und beurteilen diesen Diskurs in Bildung und Politik anhand aktueller Entwicklungen;
- sammeln praktische Erfahrung in der Arbeit mit Nichtmuslimen und erweitern das Wissen über wesentliche außerschulische Institutionen für diese Zielgruppe bzw. für die Arbeit mit dieser Zielgruppe;
- können die im Hochschullehrgang angeeigneten Fähigkeiten und Inhalte in zielorientierter Perspektive in ihre berufliche Tätigkeit einfließen lassen;
- wissen um die sensiblen Punkte im interreligiösen Zusammenleben an Schulen bzw. im öffentlichen Raum, insbesondere auch bei gemeinsamen religiösen Feiern;
- sind in der Lage, gemeinsame religiöse Feiern konstruktiv, personen- und sachgerecht mitzugestalten;
- kennen Regeln des Projektmanagements sowie die methodischen Grundpfeiler eines Projektverlaufes und können diese anwenden;
- haben das Wissen, ein Projektdesign nach Regeln des Projektmanagements zu planen und zu formulieren, dieses konkret in einer bzw. in der eigenen Bildungsinstitution umzusetzen und einen Projektbericht nach formalen und wissenschaftlichen Kriterien zu erstellen und zu präsentieren.

### Lehr- und Lernmethoden

Gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen

### Leistungsnachweise

Beurteilung von Lehrveranstaltungen / immanent

### Sprache

Deutsch

### Lehrveranstaltungen

Abk	Titel	LN	LV-Typ	FB	TZ	SWSt	ECTS-AP	Sem
TDfIRU5	Vielfalt im Islam II	pi	SE	FW	25	1	1,5	1.
TDfIRU6	Vielfalt in Religionen: Begegnungen – Exkursionen	pi	SE/UE	PJ	25	1	2,5	1.
TDfIRU7	Fundamentalistische und radikalisierende Formen von Religion und ihre Bearbeitung im Religionsunterricht	pi	SE	FD	25	1	2	1.

TDfIRU8	Die Wahrheitsfrage	pi	SE	FD	25	1	2	2.
---------	--------------------	----	----	----	----	---	---	----

Kurzzeichen/Modulbezeichnung:

### **3. Reifeprüfung im RU gut meistern / Didaktik für die Primarstufe**

Modulniveau/Modulart: HLG/PM

SWSt <b>4</b>	ECTS-Credits <b>5</b>	Semester <b>2.</b>
------------------	--------------------------	-----------------------

#### **Präambel**

Die Neue Reife- und Diplomprüfung, orientiert an der Entwicklung von Kompetenzen, wurde im Schuljahr 2015/16 an allen AHS und im Schuljahr 2016/17 an allen BHS eingeführt und besteht aus drei Teilen: aus der vorwissenschaftlichen Arbeit – genannt VWA – samt Präsentation und Diskussion sowie den schriftlichen und mündlichen Prüfungen. Diese Änderung im Bereich des Abschlusses betrifft auch den Religionsunterricht aller Konfessionen. Ziel der neuen Reifeprüfung ist es, ein gewisses Maß an Vergleichbarkeit auch bei der mündlichen Reifeprüfung herzustellen. Wesentliche Ziele sind jedenfalls eine deutliche Kompetenzorientierung bei den Aufgabenstellungen und eine Rückwirkung auf den Unterricht. Dieses Modul bereitet die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf das Gebiet Reifeprüfung im Religionsunterricht vor, um Schülerinnen und Schüler bestmögliche Angebote in diesem Fach anbieten zu können. Die Teilnehmenden werden im Rahmen des Moduls Reifeprüfungsfragen ausarbeiten, diese in den Lehrveranstaltungen besprechen und kritisch analysieren.

Das Verfassen der VWA, das im vorletzten Schuljahr beginnt, wird in diesem Modul thematisiert. Die VWA hat zum Ziel, dass sich Schülerinnen und Schüler bereits während ihrer Schulzeit forschend mit einer Fragestellung auseinandersetzen. Im Rahmen dieses Moduls beschäftigen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer damit, wie Recherchenerkenntnisse vermittelt werden, mit der Definition und den Kriterien einer wissenschaftlichen Arbeit, mit Methoden wissenschaftlichen Arbeitens, Tipps zur Themenfindung und -beurteilung, mit der Literaturrecherche, den Zitierregeln, der Vermittlung von Lesestrategien und von Zeitmanagement, mit Beurteilungskriterien lt. Richtlinien usw.

Das Modul bietet zudem alternativ eine Lehrveranstaltung zur didaktischen Professionalisierung für den Primarstufenbereich für jene Lehrpersonen, die nur im Bereich der Primarstufe und Sekundarstufe I tätig sind. Das Stärken der von Selbstkompetenz, Aufgabenkompetenz, Kooperationskompetenz und Systemkompetenz mit Blick auf den Lehr-/Lernprozess und die Förderung der/s einzelnen Schülers/in im Schulsystem, ist das Grundanliegen dieser Lehrveranstaltung im Mittelpunkt. Darüber hinaus soll die Lehrveranstaltung die Möglichkeit bieten, didaktische Konzepte und Arbeitsmaterialien für den Religionsunterricht zu erarbeiten und zu besprechen, bzw. im Rahmen der Gruppe zu erproben. Es geht um die Planung und Reflexion von Religionsunterricht in der Primarstufe und um die Verbindung von theologischem und fachdidaktischem Wissen mit Praxiserfahrung. Ein Methodenpool für den Religionsunterricht wird angeboten, der für den eigenen Unterricht als Anregung dienen kann.

#### **Inhalte**

- Anregungen und Ideen für kompetenzorientierte Gespräche
- Ausarbeitung von zielführenden und kreativen Fragestellungen
- Intention und Wirkung der Fragestellungen auf die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten
- Reflexion der eigenen Herangehensweise und Erwartungen beim Befragen
- Fragen und Zuhören – den Kandidatinnen und Kandidaten Möglichkeit zum Reden geben



- Motivation von Kandidatinnen und Kandidaten – verbale und nonverbale Signale im Prüfungsgespräch
- Fallbearbeitung – Analyse und Reflexion von simulierten Prüfungsgesprächen
- Reflexion der eigenen Erfahrungen
- Erstellen und Erproben von Materialien
- Methoden des Forschens für die VWA
- Forschungsprozess von der Erstellung des Forschungsinstruments über die Datenerhebung und Datenanalyse bis hin zur Ergebnisinterpretation
- Gesetzliche Beurteilungskriterien, Umgang mit dem Kriterienraster
- Planung und Analyse von pädagogischem Handeln in der Primarstufe
- Entwicklungsförderliche Lehr- und Lernkultur in der Primarstufe, auf der Grundlage erziehungs- und unterrichtswissenschaftlicher Basiskenntnisse
- Methoden für den Religionsunterricht in der Primarstufe
- Stundenentwürfe zu den Themen aus der Jahresplanung
- Ausarbeitung von Unterrichtskonzepten und Arbeitsmaterialien für den Religionsunterricht
- Besprechung und Testung eigene Materialien im kleinen Rahmen
- Planung und Reflexion von Religionsunterricht in der Primarstufe
- Verbindung von theologischem und fachdidaktischem Wissen mit Praxiserfahrung
- Kennenlernen von Methodenpools, die für den Religionsunterricht angewendet werden können

## **Kompetenzen**

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Moduls...

- reflektieren das eigene Gesprächsverhalten und ihre Erwartungen in Prüfungsgesprächen;
- unterscheiden bewusst zwischen kompetenzorientierten und geschlossenen Fragen
- verfügen über Strategien zum Führen von förderlichen Prüfungsgesprächen;
- verfügen über methodisches Know-How zu Schreibprozessen und Schreibbegleitung
- wissen über Methoden und Zielsetzungen qualitativen Forschens Bescheid;
- erhalten mehr Sicherheit in Bezug auf die gesetzlichen Anforderungen an eine VWA
- vertiefen ihr Wissen und ihre Kenntnisse im Umgang mit dem Kriterienraster;
- erweitern ihr didaktisches Wissen und ihre Kompetenzen im Bereich der Religionspädagogik;
- kennen wesentliche Anforderungen pädagogische Berufe, speziell mit Blick auf die Primarstufe, und können sich im Berufsfeld orientieren;
- kennen erziehungswissenschaftliche, psychologische und soziologische Grundlagen des Lehrens und Lernens;
- entwickeln anhand reflektierter Vorerfahrungen neue Methoden und Zugänge zu unterschiedlichen Themen im Religionsunterricht;
- nehmen Vielfalt an Unterrichtsformen und Unterrichtsmethoden als Bereicherung für den Religionsunterricht wahr;
- sammeln und reflektieren Erfahrungen aus ihrem Unterricht;
- entwickeln selbstständig Unterrichtsmaterial;
- reflektieren mit kritischem Blick die Inhalte des Unterrichts im APS-Bereich.

<b>Lehr- und Lernmethoden</b>								
Gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen								
<b>Leistungsnachweise</b>								
Beurteilung von Lehrveranstaltungen / immanent								
<b>Sprache</b>								
Deutsch								
<b>Lehrveranstaltungen</b>								
Abk	Titel	LN	LV-Typ	FB	TZ	SWSt	ECTS-AP	Sem
TDfIRU9	VWA (Themenfindung, Betreuung, Begleitung, Benotung, Präsentation)	pi	SE	FD		2	2	2.
TDfIRU10a*	Reifeprüfung im Fach Religion	pi	SE	FD		2	3	2.
TDfIRU10b*	Didaktik für die Primarstufe	pi	SE	FD		2	3	2.

\*Aus den alternativen Lehrveranstaltungen TDfIRU10a und TDfIRU10b ist eine zu wählen.

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: <b>4. Beratung und Begleitung beim Verfassen der wissenschaftlichen Arbeit</b>								
Modulniveau/Modulart: HLG/PM								
SWSt <b>1</b>			ECTS-Credits <b>6</b>			Semester <b>2.</b>		
<b>Präambel</b> Dieses Modul regt dazu an, das erworbene Wissen in den eigenen – schulischen sowie auch außerschulischen – Handlungsfeldern zu multiplizieren und somit für das Aufbrechen traditioneller Muster im Schulalltag zu sorgen. Beratungsmethoden werden erprobt. Einsatzmöglichkeiten in Schulentwicklungsprozessen werden analysiert und gemeinsam geplant. Erste Kompetenzen für Beratungs- und Begleitungstätigkeiten werden erworben. Weiters dient dieses Modul einer vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einem gewählten Themenbereich der Islamischen Religionspädagogik im österreichischen Kontext.								
<b>Inhalte</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratungsmethoden (z.B. aktives Zuhören, Reflektieren, Gespräche gestalten, Feedback geben)</li> <li>• Schulische und außerschulische Begleitungs- und Beratungsfelder</li> <li>• Wissenschaftliche und formale Kriterien einer vertiefenden, theoretischen, schriftlichen Auseinandersetzung</li> <li>• Literaturrecherche erforderlicher Quellen zum Thema</li> <li>• Kritische Auseinandersetzung mit den Inhalten und der Literatur</li> </ul>								
<b>Kompetenzen</b> Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Moduls... <ul style="list-style-type: none"> <li>• haben theoretische und praktische Kenntnisse im Bereich des Verfassens einer schriftlichen Arbeit</li> <li>• kennen die formalen Vorgaben einer wissenschaftlichen theoretischen Auseinandersetzung und können diese umsetzen</li> <li>• unterscheiden zwischen primären und sekundären Quellen in einer wissenschaftlichen Arbeit</li> <li>• setzen sich wissenschaftlich und kritisch mit den Inhalten der ausgesuchten Literatur auseinander</li> </ul>								
<b>Lehr- und Lernmethoden</b> Gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen								
<b>Leistungsnachweise</b> Beurteilung von Lehrveranstaltungen / immanent								
<b>Sprache</b> Deutsch								
<b>Lehrveranstaltungen</b>								
Abk	Titel	LN	LV-Typ	FB	TZ	SWSt	ECT S-AP	Se m
TDfIRU11	Verfassen einer Abschlussarbeit – Beratung und Begleitung	pi	SE	FB		1	2	2.
TDfIRU12	Abschlussarbeit <sup>1</sup> : Islamische Religionspädagogik im österreichischen Kontext						4	2.

<sup>1</sup> Workload: 75 Stunden.

## **7 Prüfungsordnung**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt für den Hochschullehrgang „*Theorie und Didaktik für islamischen Religionsunterricht im österreichischen Kontext*“.

### **§ 2 Informationspflicht**

Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiterinnen bzw. Lehrveranstaltungsleiter haben die Studierenden gem. § 42a Abs. 2 HG 2005 idgF vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltung sowie über die Inhalte, die Methoden und die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfung nachweislich zu informieren.

### **§ 3 Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten**

**Folgende Prüfungen oder andere Leistungsnachweise sind vorgesehen:**

#### **1. Beurteilung der Lehrveranstaltungen eines Moduls**

1.1 Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls erfolgt durch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.

1.2 In den Modulbeschreibungen ist bei den Lehrveranstaltungen auszuweisen, ob es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen oder um nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handelt. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen und sind von den Lehrveranstaltungsleiterinnen bzw. Lehrveranstaltungsleitern zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden mitzuteilen.

1.3 Alle erforderlichen Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, längstens aber bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltungen folgenden Semesters zu erbringen. Werden Leistungsnachweise ausnahmsweise nach Ablauf des dem Modul folgenden Studiensemesters erbracht, haben sie sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung oder an einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren.

#### **2. Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien:**

Siehe § 10 der Prüfungsordnung

#### **3. Beurteilung der Abschlussarbeit:**

Siehe § 15 der Prüfungsordnung

#### **§ 4 Bestellung der Prüferinnen und Prüfer**

1. Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
2. Die Prüfungskommission für kommissionelle Prüfungen setzt sich aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern zusammen, die vom zuständigen studienrechtlichen Organ bestellt werden.
3. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
4. Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin bzw. eines Prüfers hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.
5. Studierende haben laut § 63 (1) Z 12 HG 2005 idgF das Recht, Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen bzw. Prüfer zu stellen, die nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung oder der Wiederholung eines im Curriculum gekennzeichneten Praktikums im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Pädagogischen Hochschule der Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen, sofern diese oder dieser zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist.

#### **§ 5 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren**

Die Studierenden haben sich rechtzeitig gemäß den organisatorischen Vorgaben zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

#### **§ 6 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden**

1. Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt nach Abschluss der Lehrveranstaltung statt. Prüfungstermine sind gem. § 42a Abs. 4 HG 2005 idgF jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende des nachfolgenden Semesters festzulegen.
2. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Prüfung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern aufgrund von schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Studierenden.
3. Prüfungen können in verschiedener Form erfolgen z.B. schriftlich, mündlich, praktisch, elektronisch.

4. Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne von § 42 Abs. 11 und § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idGF unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

### **§ 7 Generelle Beurteilungskriterien**

1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.
2. Bei Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitsverpflichtung gelten die vom Hochschulkollegium festgelegten Prozentsätze der Anwesenheit bezogen auf die tatsächlich angebotenen Lehrveranstaltungseinheiten. Wird die erforderliche Anwesenheit unterschritten, gilt dies als Prüfungsabbruch und die Prüfung ist negativ zu beurteilen.
3. Bei den Pädagogisch-Praktischen Studien besteht 100%ige Anwesenheitsverpflichtung.
4. Werden bei Prüfungen unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt oder wird durch ein Plagiat oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen und dies noch vor einer Beurteilung entdeckt, hat die Prüferin bzw. der Prüfer den Sachverhalt insbesondere durch Aktenvermerk oder Sicherstellung von Beweismitteln zu dokumentieren und die Prüfung negativ zu beurteilen. Die PrüferInnen bzw. die Prüferin oder der Prüfer haben negative Beurteilungen aufgrund von Plagiaten oder Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ zu melden.
5. Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:

Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.

Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.

Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.

Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.

Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, welche die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

6. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern.

„Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüberhinausgehend erfüllt werden.

„Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

7. Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind gem. § 43 Abs. 3 HG 2005 idgF nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.

## **§ 8 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen**

1. Alle Beurteilungen sind dem bzw. der Studierenden auf Verlangen gemäß § 46 HG schriftlich zu beurkunden.

2. Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 idgF ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen ausgenommen Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

## **§ 9 Studieneingangs- und Orientierungsphase**

Nicht zutreffend

## **§ 10 Schulpraktische Studien**

Nicht zutreffend

## **§ 11 Studienbegleitende Arbeiten**

Studienbegleitende Arbeiten sind Arbeiten, die mehreren Modulen zugeordnet sind und sowohl den Lernprozess als auch den Kompetenzerwerb in der Abfolge dieser Module dokumentieren (z.B. Portfolio, Projektarbeit, Forschungsarbeit).

## **§ 12 Wiederholung von Prüfungen**

1. Gemäß § 43a Abs. 1 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig. Dies gilt auch für die im Curriculum von Lehramtsstudien gekennzeichneten Praktika im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien.
2. Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises mit „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen dem bzw. der Studierenden insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung gemäß § 43a Abs. 3 HG 2005 idgF eine kommissionelle sein muss, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF erlischt die Zulassung zum Studium, wenn der bzw. die Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.
3. Einer Prüfungskommission haben wenigstens drei Personen anzugehören. Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ weiteres Mitglied der Prüfungskommission und hat den Vorsitz zu führen. Gelangt die Prüfungskommission zu keinem Beschluss über die Beurteilung einer Lehrveranstaltung bzw. eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden und andernfalls abzurunden.
4. Gemäß § 43a Abs. 4 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien bei negativer Beurteilung einmal zu wiederholen. Bei wiederholter negativer Beurteilung kann zur Vermeidung von besonderen Härtefällen eine zweite Wiederholung vorgesehen werden, wenn die negative Beurteilung der Wiederholung auf besondere, nicht durch die Studierende oder den Studierenden verschuldete Umstände zurückzuführen ist.
5. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Pädagogischen Hochschule und bei gemeinsam eingereichten Studien an den beteiligten Bildungseinrichtungen anzurechnen gem. §§ 43a Abs. 2 und 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF.
6. Bei Prüfungen, die in einem Prüfungsvorgang durchgeführt werden, sind die Studierenden berechtigt sich bis spätestens 48 Stunden vor dem Prüfungszeitpunkt abzumelden. Falls das Ende der Abmeldefrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen würde, ist eine Abmeldung bis 12:00 Uhr des vorangehenden Werktags möglich.
7. Die Prüferin bzw. der Prüfer oder die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission kann



zu Beginn der Anmeldefrist festlegen, dass Kandidatinnen und Kandidaten, die der Prüfung unentschuldig fernbleiben, erst nach Ablauf von acht Wochen oder erst zum übernächsten Termin neuerlich zur Prüfung zugelassen werden.

### **§ 13 Rechtsschutz und Nichtigerklärung von Prüfungen**

1. Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG 2005 idgF.
2. Betreffend die Nichtigerklärung von Prüfungen gilt § 45 HG 2005 idgF.

### **§ 14 Erlöschen der Zulassung**

Gemäß § 61 Abs. 1 Z 6 HG 2005 idgF erlischt die Zulassung zum außerordentlichen Studium bei Überschreiten der festgelegten Höchststudiendauer, siehe Allgemeine Angaben zum Studium 1.4.

### **§ 15 Abschlussarbeiten**

1. Für den Abschluss des Hochschullehrgangs ist eine schriftliche Arbeit im Umfang von 75 Stunden Workload zu verfassen. Das Thema muss sich an der Gesamtintention des Hochschullehrgangs „*Islamische Religionspädagogik im österreichischen Kontext*“ orientieren und einem der im Rahmen des Hochschullehrgangs angebotenen Themenfelder zuzuordnen sein.
2. Das Thema ist mit einem bzw. einer Lehrenden aus dem Hochschullehrgang zu vereinbaren. Die Wahl der Lehrenden steht den Studierenden des Hochschullehrgangs nach Maßgabe freier Plätze und organisatorischer Möglichkeiten frei.
3. Voraussetzung für die Themenvereinbarung ist der positive Abschluss der Module 1 bis 3 des vorliegenden Hochschullehrgangs.
4. Das vereinbarte und von der Themenstellerin / dem Themensteller und der / dem Studierenden unterzeichnete Formular zur Themenvereinbarung wird von dieser bzw. diesem bei dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ eingereicht und muss von der Leitung des Hochschullehrgangs unterzeichnet und somit bewilligt werden.
5. Die Abschlussarbeit ist eine eigenständig anzufertigende, schriftliche Arbeit und orientiert sich in ihrem formalen Aufbau an wissenschaftlichen Publikationen und an den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.
6. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas der Abschlussarbeit durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden ausgewiesen und gesondert beurteilbar bleiben.
7. Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 idgF, zu beachten.

8. Ein Plagiat liegt eindeutig vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der Urheberin oder des Urhebers. Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen liegt jedenfalls dann vor, wenn auf „Ghostwriting“ zurückgegriffen wird oder wenn Daten und Ergebnisse erfunden oder gefälscht werden.

9. Die Leitung des Hochschullehrgangs gibt in Absprache mit dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ die Termine für die Abgabe der Arbeit bekannt.

### **§ 16 Abschluss des Hochschullehrgangs**

1. Der Hochschullehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module positiv beurteilt sind und die in § 15 ausgewiesenen Anforderungen erfüllt sind.

2. Der Abschluss des Hochschullehrgangs wird mit einem Hochschullehrgangszeugnis bestätigt, welches die absolvierten Module und ECTS-Anrechnungspunkte sowie die Befähigung und Qualifikation für die Erteilung eines islamischen Religionsunterrichts österreichischer Prägung ausweist.

## **8 Inkrafttreten und allfällige Übergangsbestimmungen**

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der KPH Graz in Kraft.



## Anhang

### A Legende

AM: Aufbaumodul:

BM: Basismodul

ECTS-AP: European Credit Transfer and Accumulation System - Anrechnungspunkte

FW: Fachwissenschaften

FB: Fachbereich

FD: Fachdidaktik

HG: Hochschulgesetz

HLG: Hochschullehrgang

LN: Leistungsnachweis

LV: Lehrveranstaltung

npi: nicht prüfungsimmanent

pi: prüfungsimmanent

PJ: Projekt

PM: Pflichtmodul

BM: Basismodul

BWG: Bildungswissenschaftliche Grundlagen

PPS: Pädagogisch-Praktische Studien

PR: Praxis

SE: Seminar

Sem: Semester

SWSt: Semesterwochenstunden

TZ: Teilungsziffer

UE: Übung

VO: Vorlesung

WM: frei zu wählendes Modul

WPM: Wahlpflichtmodul

## **B Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen**

**Vorlesungen (VO)** führen in Inhalte und/oder Theorien und/oder Methoden eines Faches oder in Teilbereiche eines Faches ein. Sie ermöglichen Orientierung und den Aufbau grundlegender wissenschaftlicher Erkenntnisse und werden meist als Vortrag(sreihe) durchgeführt. Dabei wird jedoch das Verfügen-Können über das vorgestellte deklarative und prozedurale Wissen (über fachspezifische und überfachliche Fähigkeiten) durch begleitende Aufgabenstellungen sichergestellt. Vorlesungen können auch virtuell angeboten werden.

**Seminare (SE)** dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder Teilbereichen eines Faches in der gemeinsamen erfahrungs- und anwendungsorientierten Erarbeitung. Die Lehrenden wählen Inhalte/Themen aus, deren Bearbeitung mittleres Komplexitätsniveau erfordern. Zielsetzung ist der Auf- und Ausbau von Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von fachlichen, fachdidaktischen und praxis- bzw. berufsfeldbezogenen Aufgabenstellungen. Lernformen, die zur Anwendung kommen, umfassen z.B. Literatur- oder andere Formen fachspezifischer Recherchen, Entwicklung eigener Fragestellungen, sach- und mediengerechte Darstellung der Ergebnisse – inklusive kritischer Reflexion und Diskussion. Die Arbeit an Themen kann sowohl in eigenständiger Arbeit als auch im Team oder in Projekten erfolgen. Seminare können virtuell angeboten werden, wenn die Kommunikation und Kooperation der Beteiligten durch geeignete Angebote (elektronische Plattformen, Chats, E-Mail etc.) gewährleistet sind.

**Übungen (UE)** ermöglichen den Erwerb und die Vertiefung von Fähigkeiten und Fertigkeiten durch selbstständiges Arbeiten. Übungen fördern den auf praktisch-berufliche Ziele der Studien ausgerichteten Kompetenzerwerb. Übergeordnetes Ziel ist dabei der Aufbau grundlegender Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von wissenschaftlichen und/oder berufsfeldbezogenen Aufgaben.

**Vorlesungen mit Übung (VU)** kombinieren Vorlesungsteile mit seminaristischen Formen oder angeleiteter selbstständiger Arbeit der Studierenden. Die Vorlesungsteile finden in der Großgruppe statt, bei den Übungen wird die Gruppe geteilt.

**Arbeitsgemeinschaften (AG)** dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen mithilfe von Methoden und Techniken forschenden Lernens. Die Vertiefung von Inhalten (aus Vorlesungen und Seminaren) erfolgt anhand von übergreifenden und/oder anwendungsorientierten Aufgabenstellungen. Hierbei handelt es sich um kleine (oft selbstorganisierte) Gruppen von Studierenden. Der Kompetenzerwerb fokussiert dabei auch auf die wissenschaftlich berufsbezogene Zusammenarbeit.

**Exkursionen (EX)** tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung von Inhalten/Themen von Lehrveranstaltungen durch Einbindung externer Lernorte bei und werden im Rahmen der Lehrveranstaltung vor- und nachbereitet.